

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 402/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungsansche

der Frau Bess 1. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]usse [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Bannstrasse 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Herrn Acker und
der Unberichter Johannsen, Alden, Dr. Lehenheim
und von der Ahlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die vorerwähnte Revisionsinstanz der Klägerin
gegen die Entscheidung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 22. März
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren der Kostenverurteilung
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigung für Schaden an
Körper oder Gesundheit begehrt.

Durch rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts
Düsseldorf vom 10. Dezember 1963 - 24 3 (Hilf) -
236/63 - ist das beklagte Land zur Gewährung eines
Teilverfahrens sowie zur Zahlung von Abmahnkosten
verurteilt worden.

- 3 -

Denkmal mit die Entschädigungsbehörde an die Klägerin am 2. Juni 1964 mit Rechtsmittelschleifung, in der auf die Möglichkeit hingewiesen war, einen Bescheid erlassen, in dem über die Kapitalentschädigung und die Rente, nicht aber das Teilverfahren erkannt war. Am 15. Juni 1964 hat die Klägerin mit einer am 15. Juni 1964 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz ihren prozessbevollmächtigten vom 10. Juni 1964 gerügt. Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde am 17. August 1964 einen der Klägerin am 25. September 1964 zugestellten ergänzungsbescheid erlassen, in dem der Anspruch auf das Teilverfahren erkannt war.

Mit der am 15. September 1964 eingegangenen und dem Beklagten Laue am 25. September 1964 zugestellten Eingabe hat die Klägerin geltend gemacht, das beklagte Laue habe in dem Bescheid vom 2. Juni 1964 den der Klägerin in dem Sondergerichtlichen Urteil vom 10. Dezember 1963 zuerkannten Anspruch auf Teilverfahren nicht aufgeführt und sich auf den Schriftsatz vom 13. August 1964 nicht geäußert. Mit einer am 15. September 1964 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz ihres prozessbevollmächtigten, der dem Beklagten Laue am 5. Oktober 1964 zugestellt worden ist, hat die Klägerin im Hinblick auf den inzwischen bei ihr eingegangenen ergänzungsbescheid vom 17. August 1964 die Reklamation in der Sache erklärt und beantragt, dem Beklagten Laue die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Nicht hat sie bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg gehabt, ihre gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Sondergericht gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 215 Abs. 2 ZPO unzulässig.



Das Geraden-Gesellschaftsgericht hat die Rechtsmittelanträge in die Lage versetzt, da der kollektive Konsens, auch der Klägerin bereits durch das Urteil des Landgerichts vom 10. Dezember 1965 zuerkannt worden sei. Der Bescheid der Finanzverwaltung vom 2. Juni 1964 habe, auch wenn er mit einer Rechtsmittelanzeige versehen worden sei, seinen konstitutiven, sondern nur deklaratorischen Charakter. Zwecksetzung der Verwaltungsinternotwendigen Voraussetzungen für die Einzahlung der Kapitalentlastungs- und Kapitalbeiträge gemäß.

Die sofortige Abschwerfung will der Landesschuttsbe-
dientnis für die Lage begünstigen. Bisher hat sich die
Auslösung der Beweisen zu 12 erreichen.

Für die Zulassung der Revision ist, wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Lebenstus vom 25. Juni 1957 - IV Zs 12/57 -, La Nr. 7 zu § 219 Abs 1 1956), nicht von entscheidender, ob die Angriffe, die der in Berufungsrechtssachen in erster Instanz des Verwaltungsgericht, insbesondere die verfahrenswirtschaftlichen Gründen, erhoben zu können glaubt, berechtigt sind. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrens-Vorschriften auch der Rechtsprechung des Senats (Lebenstus vom 25. September 1957 - IV Zs 17/57 -, La Nr. 9 zu § 219 Abs 1 1956) vielmehr nur dann mit Erfolg mit der behaupteten Beschwerde abgelehnt werden, wenn das vom Verwaltungsgericht bezeichnete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in verschiedenen Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer für den

organisierten "Kontrollrat", der sich aus den verschiedenen
Nachrichtendienststellen zusammensetzt, die die Kontrolle
über die verschiedenen Stellen von den verschiedenen
den verschiedenen Stellen erreicht und auf dieser Abwei-
chung beruht.

Is diese Kontrollsetzung nicht vorliegen, ist die
aktuelle Kontrolle die der sich aus den [1] 2. Abs. 1,
[2] Abs. 1 [3], [4] Abs. 1 [5] [6] Abs. 1 [7] Abs. 1
zurückzuführen.

BRUNNEN

Dr. Loewenheim